

„Die Gieme“

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands S.-D.

Abonnementspreis pro Monat: 30 Goldpfennig.

Verlag: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschl. Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221-22

Alle Bestellungen für die „Gieme“ an H. Bernhart, Ullm a. S., Poststr. 47, Telefon 1442. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 221. Einzelne Bestellungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222. Postfachkonto 59 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Einzeigen die 6-gespaltene Pettzeile 2) G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf. Ortsvereinsanzeigen 10 G.-Pf.

Der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe abermals abgelehnt.

Die am 27. September d. J. in Berlin abgehaltene Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes für die Holzindustrie hat ein zweites Frankfurt gezeitigt. Wiederum waren die scharfmachtischen Kräfte stärker als der Wille der führenden Personen des Arbeitgeberverbandes; das Verhandlungsergebnis vom 14. September ist wieder abgelehnt worden. Damit dürfte in absehbarer Zeit keine Möglichkeit bestehen, auf zentraler Grundlage mit dem Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie zu einem Vertragsverhältnis zu kommen.

Als Begründung für die Ablehnung wird angeführt: „Die Generalversammlung stellte sich auf den Standpunkt, daß die durch die ordentliche Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes am 21. Juni d. J. in Frankfurt a. M. für einen Vertragsabschluss angebotenen Bedingungen in der vorliegenden Vertragsvorlage nicht hinreichend erfüllt worden sind, insbesondere bezüglich der vertraglichen Ferien und Arbeitszeitbestimmungen, die von der Versammlung als keineswegs tragbar befunden wurden.“

Ohne Zweifel haben die Arbeitgeber, welche für die Ablehnung gestimmt haben, auf sich eine Verantwortung geladen, deren Folgen unübersehbar sind. Aus den Gründen für die Ablehnung geht wiederum hervor, daß Arbeitszeit und Ferien die Hauptrolle gespielt haben. Glauben diese Leute im Ernst den Holzarbeitern eine Verlängerung der Arbeitszeit aufzutrotzen zu können? Wer die Einstellung der Holzarbeiter kennt, weiß, daß man eher die schwerste Not und Entbehrung auf sich nimmt, als daß man einer Verlängerung der Arbeitszeit zustimmt. Ist es denn so wenig bekannt, welche außerordentlich große Mühe es gekostet hat, die Holzarbeiter dafür zu gewinnen, daß man einer Mehrarbeit bis 51 Stunden mit 10 Prozent Aufschlag zustimmte. Sehen wir uns Berlin an, wo trotz durchschnittlicher Arbeitslosenzahl von über 8000 Holzarbeitern an der 46 stündigen Arbeitszeit nicht gerüttelt worden ist, und wo seit Februar ohne Vertrag gearbeitet wird. Immer wieder muß davor gewarnt werden, das Holzgewerbe nicht etwa mit dem Metallgewerbe zu vergleichen, wo mit ca. 80 Proz. ungelernter bzw. ungelernter zu rechnen ist, wogegen im ersteren nur ein verschwindend kleiner Teil, soweit es die Möbel- und Bautischlerei betrifft, ungelernter Kräfte in Frage kommt.

Aus der Ferienfrage wird eine Kardinalfrage gemacht, man hält sie für untragbar, trotzdem es ein offenes Geheimnis ist, daß jeder Unternehmer die Ferien in seiner Preisfestsetzung hineinkalkuliert, was ja im Allgemeinen als sein gutes Recht angesehen werden muß, sofern man den Arbeitern auch tatsächlich die erworbenen Ferien gewährt. Die Ferienfrage wird noch zu manchen harten Auseinandersetzungen führen und wird erst ihre Lösung finden, wenn bei allen Unternehmern die Auffassung Gemeingut geworden ist, daß auch die Arbeiter nach ihrer mühevollen geistigen und körperlichen Arbeit berechtigten Anspruch auf eine Erholungsperiode hat.

Welcher Zustand nach der Ablehnung des Vertrages für die Holzindustrie eintreten wird, ist z. Z. noch nicht zu übersehen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, gehen wir einer ansteigenden Konjunktur entgegen; die Zeit arbeitet für die Arbeitnehmer. Es besteht auch die Möglichkeit, daß sich in einzelnen Köpfen der Nichtfachmänner der Gedanke breit gemacht hat, die Gewerkschaften von der Lohn- und Vertragspolitik auszuschalten, denn in einem in der „Holzindustrie“ (Organ des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes) gebrachten Artikel „An die Arbeit gehen“, unterzeichnet mit D., werden solche Gedanken entwickelt. Dort heißt es u. a.:

„Der Arbeitnehmer hat ein lebhaftes Interesse daran, daß der Betrieb durch ihn und mit ihm arbeitet. Dieser Gedanke, der wohl als das Gesunde im Betriebsratwesen zu bezeichnen ist, wird für die Zukunft sich anders auswirken müssen. Man wird hier nach neuen Formen gegenüber veralteten zu suchen haben und Lohnkämpfe auf breiter Basis müssen bei richtiger Erkenntnis der Lage nunmehr der Vergangenheit angehören. In Nr. 159 der „Holzindustrie“ vom 30. August war bereits in einem Artikel „Betriebsaufgaben der deutschen Holzindustrie“ darauf hingewiesen, daß das reine Stundenlohnsystem in die kommende Zeit überhaupt nicht mehr passe. Es hätte auch in der Vergangenheit nicht gepaßt, wenn nicht durch Geld- und Kreditinflation die tatsächliche Lage der Betriebe so sehr verschleiert gewesen wäre. Es wird späterer Untersuchungen bedürfen, ob der A.-A.-Prinzipal allein sich so verheerend auf unsere Produktion auswirkt haben würde, wenn nicht die Gleichmacherei in den Löhnen geübt und ungelernter Arbeiter und das fast überall durchgeführte System des reinen Zeitlohnes dazu gekommen wäre. Hier muß vor allem angeleitet werden. Es darf nicht länger angehen, daß ein ungelernter Arbeiter mehr als zu

ähnlichem Verdienste gelangt, wie derjenige, der auf seine Vorbildung Zeit, Geld und Mühe verwandt hat. Und es darf ferner nicht länger angehen, daß der faule Arbeiter ebenfalls erhält, wie der fleißige. Soviel Aufsicht und soviel gerechte Aufsicht gibt es gar nicht, daß hier die natürlichen Anlagen und die bei jedem vorkommenden Verschieden gearteten Menschen völlig gleiche Leistungen, die den gleichen Zeitlohn rechtfertigen würden, erzielt werden. Der Lohnfaktor wird aber in der Kalkulation eine wichtige Rolle zu spielen haben und es ist selbstverständlich, daß eine gleichmäßige Kalkulation nur bei Stücklöhnen möglich ist. Dieser Stücklohn wird so zu bemessen sein, wie es der Preis gestattet. Die Übernahme eines Auftrages wird in vielen Fällen in der Zukunft davon abhängen, ob es überhaupt möglich ist, die Arbeit zu einem entsprechenden Stücklohn zu vergeben. Also nicht mehr Gewerkschaften, noch weniger Syndikalistische Betriebsratgemeinschaften werden künftig in der Lage sein, die Interessen der Arbeiter wirksam wahrzunehmen, sondern nur die Arbeiterschaft eines Betriebes (Selbst Die Redaktion) selbst und die Übung hinsichtlich der Lohnfrage darf nicht mehr heißen: „Die Arbeitgeber-, die Arbeitnehmer-Verband“, sondern „Betriebsgemeinschaft“. (Selbst D. Red.). Denn hier liegen die wirklichen Interessen und die gemeinsamen Interessen beider Teile. Damit sollen natürlich die allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben der beiderseits genannten Verbände nicht geschmälert werden, aber weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer dürfen vergessen, daß heute kein Arbeitgeber selbst nur für eine kurze Spanne Zeit hinaus sich mit irgend welchen Lasten und Belastungen festlegen kann. In der Betriebsgemeinschaft, d. h. in dem vertrauensvollen Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterschaft des Betriebes, wird das gegenseitige Verständnis ein viel stärkeres und intensiveres sein. Dort ist auch die Möglichkeit gegeben, über Dinge einig zu werden, über die sich die beiderseitigen großen Verbände oft aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nie einigen können. Die Zeiten müssen endgültig vorbei sein, wo man sich gegenseitig mit Vorwürfen überhäufte und mit Schlagworten traktierte. Die bittere Notwendigkeit ist nunmehr: Wirklich an die Arbeit gehen, arbeiten wollen mit vollem Nachdruck auf diese beiden Worte.“

Aus diesen Ausführungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß man glaubt, ohne Tarifvertrag mit den Arbeitern der einzelnen Betriebe ohne Mitwirkung der Organisationen besser zu fahren. Man soll sich nur keiner optischen Täuschung hingeben. Lohn- und Arbeitsbedingungen werden und können auch in Zukunft nur durch die Organisationen geregelt werden, die organisierte Arbeiterschaft wird sich dieses Recht nie nehmen lassen. Die Tarifpolitik im Holzgewerbe hat demselben noch nie zum Schaden gereicht. Schädlich hat es nur gewirkt, wenn von Nichtfachleuten Gedanken hineingetragen werden, die dem bewährten Tarifvertragsgedanken einen Stoß verziehen, unter dessen Nachwirkung unser Wirtschaftsleben zu leiden hat.

Für unsere Kollegen muß die Ablehnung des Vertrages erneut ein Ansporn zur kräftigen Agitation sein. Starke Organisationen bringen auch zeitgemäße Lohn- und Arbeitsbedingungen mit sich.

Die Durchführung der Sachverständigengutachten.

Die Umwandlung und Belastung der deutschen Reichsbahn.

(Fortsetzung.)

Sollte innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Nichtleistung der fälligen Zahlungen die Deckung des fehlenden Betrages sich weder durch die Zahlungen der Gesellschaft oder der Reichsregierung ermöglichen lassen, so kann der Eisenbahnkommissar im Einvernehmen mit dem Treuhänder die Maßnahmen treffen, die sie für nötig erachtet. Er kann dabei die Eisenbahnen selbst in Betrieb nehmen, und, soweit für die Betriebsführung entbehrlich, Fahrzeuge oder andere bewegliche oder unbewegliche Sachen veräußern. Letzteres kann der Eisenbahnkommissar das Betriebsrecht ganz oder zum Teil verpachten. Soweit der Eisenbahnkommissar den Betrieb übernimmt, ist er den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Die Durchführung solcher Ausnahmemaßnahmen hat eine Entscheidung eines Schiedsrichters vorauszugehen, daß die in Aussicht genommene Maßnahme nötig und geeignet ist, die Durchführung des Dienstes der Reparationsschuldverpflichtungen zu sichern. Der Schiedsrichter ist von dem jeweiligen Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zu ernennen und soll, falls einer der beteiligten Parteien es wünscht, neutrale Staatsangehörigkeit besitzen. Seine Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft übt ihre Befugnisse durch Beamte (Reichsbahnbeamte), Angestellte und Arbeiter aus. Soweit die Reichsbahnbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt werden, gelten sie auf Lebenszeit angestellt. Ein Reichsbahn-Personalgesetz vom 30. August 1924 regelt die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Wann wird nun die Ueberleitung erfolgen? Artikel 5 der Anlage III des Londoner Abkommens bestimmt:

„Auf die zweite Feststellung hin (20. Septbr. 1924) wird die Konzession für alle Reichsbahnen auf die im Sachverständigenplan vorgezeichnete neue Gesellschaft übertragen. Von diesem Zeitpunkt ab wird der Betrieb aller jetzt von der Deutschen Reichsbahn betriebenen Strecken auf die genannte Gesellschaft übergeben. 14 Tage nach der zweiten Feststellung (5. Oktober 1924) werden die jetzt von der Regie betriebenen Strecken für Rechnung der Gesellschaft unter dem Eisenbahn-Organisationskomitee betrieben werden.“

Sobald das vorliegende Abkommen unterzeichnet ist, wird das Organisationskomitee sich mit der Regie in Verbindung setzen, um die Einzelheiten der Uebergabe zu regeln. Die tatsächliche Uebergabe von der Regie an die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Organisationskomitees Schritt für Schritt vorgenommen werden, so schnell, als dies mit einer ordnungsmäßigen Uebergabe vereinbar ist. Sie soll innerhalb einer sechsmonatigen Frist (zum 20. November 1924) beendet sein, wobei das Organisationskomitee jedoch berechtigt ist, für die Regelung von Einzelheiten Fristverlängerungen zuzugestehen.

Die Belastung der deutschen Industrie.

Der Bericht des ersten Sachverständigenkomitees enthält auch einen Plan für Industrie-Obligationen, der im Dawes-Gutachten folgendermaßen begründet wird:

„Das Komitee hat den Eindruck, daß es billig und wünschenswert ist, von der deutschen Industrie als Beitrag zu den Reparationszahlungen eine Summe von mindestens 5 Milliarden Goldmark zu fordern; sie wird durch Schuldberechtigungen dargestellt, die hypothekarisch an erster Stelle stehen und jährlich 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgungsquote zu tragen haben. Der Betrag dieser Schuldberechtigungen ist niedriger als die Gesamtschuldsumme der Industrieunternehmen in Deutschland vor dem Kriege. Diese Schulden sind zum größten Teil durch Zahlungen zum Nennwert mit entwertetem Papiergeld abgetragen worden und so gut wie verschwinden. Ueberdies haben die Industrieunternehmen aus dem Verfall der Währungen mannigfachen Nutzen gezogen, z. B. durch das späte Vorauszahlen der Steuerzahlungen, durch ihnen gewährte Zuschüsse und Vorzuschüsse von Seiten der deutschen Regierung, und durch die Entwertung des Markgelbes, das sie selbst ausgaben. Andererseits ist unrichtig wahr, daß durch die Geldentwertung in vielen Fällen auch Verluste entstanden sind, z. B. durch den Verkauf von Waren zu festgesetzten Preisen und in anderer Weise.“

Es erübrigt sich für das Komitee, einen Ueberschlag über die Gesamtverluste und Gewinne zu machen; es genügt, wenn das Komitee seine Ueberzeugung ausdrückt, daß eine der deutschen Industrie auferlegte Hypothekenschuld von 5 Milliarden Goldmark, bei gerechter Verteilung, mäßigem Zinsfuß und langer Tilgungsfrist keine schwere Belastung schafft, als diejenige wäre, welche ohne Geldentwertung bestände.

In der Tat hat die deutsche Regierung selbst in einem Vorschlag vom 7. Juni 1923 an alle alliierten und assoziierten Regierungen die Billigkeit eines solchen Vorschlages anerkannt.

Dieser Vorschlag wurde später durch sehr maßgebende Persönlichkeiten der darauf folgenden und der jetzigen deutschen Regierung bestätigt.

Das oben erwähnte Angebot betrug 10 Milliarden Goldmark und bezog sich auf die gewinnbringenden Tätigkeiten, auf Industrie, Banken, Handel, Verkehr und Landwirtschaft. Das Komitee fordert nur 5 Milliarden und schlägt die Befreiung der Landwirtschaft von der Hypothek vor. Da wir uns der Bedeutung der Landwirtschaft für eine Nation bewußt sind, die ihre Lebensmittel-Versorgung nicht völlig decken kann, so meinen wir, bei einem Vorschlage über die Last, die der Landwirtschaft billigerweise auferlegt werden sollte, um so größere Zurückhaltung üben zu sollen, obwohl wir die Augen nicht von der Tatsache verdecken können, daß ein großer Teil der Verschuldung der Landwirtschaft zum bloßen Nennwert abgetragen worden ist und die Eigentümer von Rechten an Grund und Boden wesentliche Gewinne auf Kosten ihrer früheren Gläubiger erzielt haben.

Wir wünschen es klarzustellen, daß das Komitee mit seiner Forderung von hypothekarischen Schuldberechtigungen der Industrie in keiner Weise eine unbillige oder sie benachteiligende Belastung empfindet, und legen daher Nachdruck auf die Empfehlung, daß die deutsche Regierung einen gehörigen und billigen Ausgleich zugunsten ihres eigenen Staatshaushaltsplanes vornimmt. Ist die deutsche Regierung der

Meinung, daß auch anderes Eigentum zu belasten wäre, um die Last der Reparationszahlungen auch auf anderes Eigentum als das industrielle gleichmäßig zu verteilen, so empfehlen wir, daß dies zugunsten des deutschen Staatshaushalts durch eine weitere Aufwertungssteuer oder durch eine besondere Befreiung eines Pändrecht oder auf andere Weise geschieht. Wird diese Richtlinie befolgt und ein billiges und genaues System der direkten Besteuerung angenommen, so glaubt das Komitee, daß alle Klassen in Deutschland zu ihrem billigen und angemessenen Beitrag zu den Lasten des Berliner Vertrages durch direkte und indirekte Steuern herangezogen werden. In Erkenntnis der Tatsache, daß Deutschland von flüssigen Kapitalvorräten entblüht ist und notwendig eine Frist zur Erholung erhalten müßte, empfehlen wir, die Zinsen der oben erwähnten 5 Milliarden Schuldverschreibungen während des ersten Jahres völlig zu streichen, sie im 2. Jahr auf 2 v. H., im 3. Jahre auf 3 v. H. und in den folgenden Jahren auf 5 v. H. nebst 1 v. H. Tilgungsquote festzusetzen.

Zur Regelung dieser gesamten Fragen wurde dann ein Organisationskomitee gebildet, dem ein Vertreter der deutschen Regierung, ein Vertreter der deutschen Industrie, zwei Vertreter der Reparationskommission und ein Vertreter neutraler Staatsangehörigkeit angehören. Dieses Komitee hatte drei Fragen zu entscheiden:

1. Die Frage des Umfangs der in der Belastung einzubeziehenden Wirtschaftskreise;
2. Die Frage, ob Obligationen der einzelnen Betriebe oder Gesamtoobligationen der deutschen Wirtschaft ausgedrückt werden sollten und
3. Die Frage der dinglichen Sicherungen für die Obligationen.

Das Ergebnis dieser 51 wöchigen Beratungen im Organisationskomitee bildet nun das „Industriebelastungsgezet“ und das „Ausbringungsgezet“ vom 30. August 1924.

Die Belastung der deutschen Industrie ist auf 5 Milliarden Goldmark, wie es der Dawesbericht vorschlug angenommen. Für die Haftung nach außen, das heißt die Verpflichtung zur Auszahlung von Obligationen wird der Kreis der Belasteten auf die industriellen und gewerblichen Betriebe, mit Einschluß des Bergbaues, der Betriebe der See- und Binnen-schiffahrt, der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen begrenzt, weil nur diese Kreise eine genügende dingliche Sicherheit stellen können. Abgesehen von der Landwirtschaft, die nicht zu diesen Lasten herangezogen wurde, scheiden der Handel, die Banken und die sonstigen Verkehrsunternehmungen, das Versicherungswesen, Gas- und Hotelgewerbe aus. Zu der inneren Ausbringung der Verzinsungs- und Tilgungsbeträge aber werden die Gewerbebetriebe herangezogen, wie auch die gewerblichen oder werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Für die Belastung nach außen, die Pfandhaftung, ist als untere Grenze für die Verzinsung ein Betriebsvermögen von 5000 Goldmark festgelegt worden. Für die innere Ausbringung der Mittel dagegen sind alle Unternehmungen mit einem Betriebsvermögen von mindestens 1000 Goldmark beitragspflichtig. Maßgebend ist das der Vermögenssteuer unterliegende Betriebsvermögen.

Für die Zwecke der ersten Umlegung wird der Betrag von 5 Milliarden Goldmark auf die nach der Vermögenssteuer-Berücksichtigung für 1924 ermitteltem Betriebsvermögen der Industrie verteilt. Bei der Umlegung soll die Schwerindustrie (Bergbau, Eisen- und Stahlherstellung) mit 20 Prozent, die Maschinen- und elektrische Industrie einschließlich der Elektrizitäts-Erzeugung mit 17 Prozent, die chemische Industrie mit 8 Prozent und die Textilindustrie mit 7 Prozent an den Gesamtlasten herangezogen werden.

Die Frage der Gesamtoobligation oder der Einzelobligation war im Organisationskomitee Gegenstand langwieriger Beratungen, weil der französische Vertreter Decamps dabei unerfüllbare Bedingungen stellte. Erst als dieser ausgeschlossen war, konnte man sich auf der Grundlage einigen, die jetzt das Reich besitzt. Von deutscher Seite erstreckte sich die Forderung von etwa 10000 Obligationen, während der französische Unternehmungen eine große Gefahr für die Kreditwürdigkeit des Unternehmens, weil diese Obligationen dann einen besonderen Wert haben würden. In dem ersten der deutschen Vertreter darauf, das Fehlen der Einzelobligationen durch die Einführung einer Pfandhaftung, die eine einseitige Haftung von 5 Millionen ausmacht, zu erhalten, ist die deutsche Regierung nicht bereit, ihre Pfandhaftung als Ersatz für die Einzelobligation anzunehmen. Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht. Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht.

Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht. Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht.

Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht. Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht.

Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht. Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht.

Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht. Die deutsche Regierung hat sich für die Einzelobligation entschieden, weil sie die Vorteile der Einzelobligation gegenüber der Gesamtoobligation sieht.

gationen lauten auf den Namen der Bank. Sie sind für den Gläubiger unkündbar und für den Schuldner nach den gesetzlichen Vorschriften rückzahlbar. Die Einzelobligationen sind im ersten Jahr unverzinslich, im zweiten Jahre mit 2 1/2 Prozent, im dritten Jahre mit 5 Prozent zu verzinsen und im vierten und in den folgenden Jahren mit 5 Prozent zu verzinsen und mit 1 Prozent zusätzlich der erparten Zinsen zu tilgen. Dadurch ergibt sich als Belastung der deutschen Industrie für die Reparationsverpflichtungen Deutschlands:

1925-26	125 Millionen Mark	Industriebelastung
1926-27	250 Millionen Mark	Industriebelastung
ab 1927-28	300 Millionen Mark	Industriebelastung

jährlich.

Für die Zwecke der Durchführung des Industriebelastungsgezetes wird von der Reparationskommission ein Treuhänder

ernannt. Der Treuhänder hat das Recht, jederzeit die Bücher und alle Schriftstücke der Bank für deutsche Industrie-Obligationen einzusehen und zu prüfen, welche die Industriebonds und deren Deckung betreffen. Er ist von allen Generalversammlungen und Vollversammlungen des Aufsichtsrates rechtzeitig zu benachrichtigen und kann an ihnen teilnehmen. Wenn er die Sicherheit der Industriebonds oder den Zinsen- und Tilgungsdienst durch eine Verwaltungsmaßnahme ernstlich gefährdet findet, kann er die Einberufung des Aufsichtsrates fordern und diesem, sowie der Leitung der Bank entsprechende Mitteilungen machen und verlangen, daß die Bank die erforderlichen Maßnahmen ergreift. Ist eine Einigung über die von der Bank zu ergreifenden Maßnahmen nicht zu erzielen, so entscheidet ein Schiedsrichter endgültig. Der Schiedsrichter wird gemeinsam von der Reichsregierung und der Reparationskommission ernannt. Kommt darüber eine Einigung nicht zustande, so wird die Person durch den Präsidenten des Internationalen ständigen Schiedsgerichtshofes ernannt.

Der belastete Unternehmer ist berechtigt, die von ihm ausgestellten Einzelobligationen, solange sie in der Hand des Treuhänders sind, ganz oder teilweise zurückzukaufen. Darum muß der Treuhänder, wenn er von den veräußerlichen Einzelobligationen verkaufen will, dem belasteten Unternehmer davon Mitteilung machen. Sobald der Treuhänder 500 Millionen Einzelobligationen veräußert hat, muß er die anderen veräußerlichen Einzelobligationen der Bank zurückgeben, die ihm dafür Industriebonds ausshändig.

Bis zum 1. November 1924 ist der Bank für deutsche Industrieobligationen und dem Treuhänder zu gemeinsamer Verwahrung eine vorläufige Kollektivobligation von 5 Millionen Goldmark zu übergeben. Diese ist von der Reichsregierung und von 7 von der Reichsregierung hierzu bevollmächtigten Vertretern der deutschen Unternehmer zu unterzeichnen. Für diese Kollektivobligation übernimmt die Reichsregierung dieselbe Garantie wie für die Einzelobligationen, indem sie Kapital, Zins und Tilgung gewährleistet. Diese Gewährleistung hat folgenden Inhalt:

Werden die Zins- und Tilgungsscheine der veräußerlichen Obligationen nach dem Fälligkeits-tage unbezahlt dem Treuhänder übergeben zur Wahrnehmung der Gläubigerrechte oder gehen die Zins- und Tilgungsbeträge für die Einzelobligationen nicht rechtzeitig ein, so kann der Treuhänder von dem ihm zustehenden Befugnisse der Zwangsvollstreckung Gebrauch machen oder unter den vorgezeichneten Bedingungen von dem Kommissar für die verpfändeten Einnahmen des Reichs die Zahlung verlangen. In diesem Falle ist der Schuldner dem Reich verpflichtet.

Die Kosten des Treuhänders werden aus den jährlichen Gesamtleistungen des deutschen Reiches bestritten.

Die Reichsbank als Goldnotenbank.

Der Motor der deutschen Wirtschaft sei zwar in einem guten Zustande, aber es fehle ihm die bewegende Kraft und das Schmieröl. So heißt es an einer Stelle im Dawesbericht, in dem über die Währungsfrage und die Kreditnot Deutschlands ausführliche Darstellungen gegeben werden. Der Dawesplan schlug vor, entweder die Errichtung einer neuen Goldnotenbank oder die Umgestaltung der Reichsbank. Durch Verhandlungen, die der Reichsbankpräsident Dr. Schacht mit dem englischen Bankier Kinderleser führte, hat man die Grundlagen für ein neues Bankgezet geschaffen, daß die Umwandlung der Reichsbank beart erachtet, daß die Errichtung einer neuen Goldnotenbank sich erübrigte.

Das im Reichstage am 21. August 1924 mit 259 Stimmen gegen 172 und 2 Enthaltungen angenommene Bankgezet vom 30. August 1924 übergibt der Reichsbank — als eine von der Reichsregierung unabhängige Bank — das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auf die Dauer von 50 Jahren auszugeben. Die bestehenden Notenausgaberechte der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Badischen Bank bleiben unberührt, wenigstens vorerst bis zum 1. Januar 1925. Dann hat das Reich von 10 zu 10 Jahren neuen Privatnotenbanken die Befugnis der Notenausgabe zu erteilen. Recht aber dürfen die genannten Privatnotenbanken bis zum Höchstbetrage von 194 Millionen Reichsmark Banknoten ausgeben und zwar die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank je 70 Millionen, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank je 27 Millionen Reichsmark. Diese Privatnotenbanken sind nicht gesetzliche Zahlungsmittel und können auch nicht durch Landesgezet zu solchen erklärt werden, auch kann kein Annahmewang für öffentliche Kassen nicht begründet werden. Dagegen sind die Noten von den ausgebenden Privatbanken unverändert an ihrem Fize und bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen.

Die Reichsbanknoten sind außer Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel künftig in Deutschland. Die Reichsbank ist verpflichtet,

ihren bisherigen gesamten Notenumlauf aufzuarufen und gegen Reichsmarknoten umzutauschen.

Die Reichsbank hat das Recht, ihr Grundkapital bis auf 400 Millionen Reichsmark zu erhöhen. Für das gesamte Grundkapital werden neue Anteilsscheine ausgeben. Die Inhaber der bisherigen Anteilsscheine erhalten im Umtausch gegen dieselben neue Anteilsscheine in einem vom Reichsbankdirektorium festzusetzenden Verhältnis; dabei darf das bisherige Grundkapital höchstens mit 100 Millionen Reichsmark in Ansatz gebracht werden. Jeder Reichsbankanteil lautet über 100 Reichsmark und werden auf den Namen ausgestellt. Die Anteilseigner haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank.

Die Bank wird verwaltet durch das Reichsbankdirektorium, das aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die alle Deutsche Reichsbankangehörige sein müssen. Das Reichsbankdirektorium bestimmt insbesondere die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank.

Die Generalversammlung der Anteilseigner empfängt jährlich den Verwaltungsbericht, beschließt über die Bilanz und Gewinnverteilung, auch über Abänderungen der Satzung.

Bei der Reichsbank wird ein Zentralaus-schuß gebildet werden, als ständiger Ausschuß der Anteilseigner zur gutachtlichen Meinungsäußerung. Die Mitglieder des Zentralauschusses sollen auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums von der Generalversammlung aus den Kreisen von Bankgewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Arbeitnehmerschaft, und zwar aus den deutschen Anteilseignern, gewählt werden. Rechte und Pflichten des Zentralauschusses bestimmt die Satzung. Deputierte des Zentralauschusses sollen zum Zwecke der Beratung des Reichsbankdirektoriums in besonderen Angelegenheiten gewählt werden; sie können vom Reichsbankdirektorium zu seinen Sitzungen bei solchen Beratungen herangezogen werden. In entsprechender Weise sollen bei den größeren selbstständigen Zweiganstalten Bezirksausschüsse und aus deren Mitte Delegierte bestellt werden. Rechte und Pflichten dieser Deputierten, Bezirksausschüsse und Delegierten bestimmt die Satzung.

Bei der Reichsbank wird ein Generalrat gebildet, bestehend aus 14 Mitgliedern, von denen 7 die deutsche Reichsangehörigkeit, und je einer die britische, französische, italienische, belgische, amerikanische (Vereinigten Staaten), holländische und schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Durch einstimmigen Beschluß kann der Generalrat die Zahl seiner deutschen Mitglieder vermehren. Der Präsident des Reichsbankdirektoriums ist eines der deutschen Mitglieder des Generalrats und zugleich dessen Vorsitzender.

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums wird vom Generalrat in der Weise gewählt, daß eine Mehrheit von 9 Stimmen vorhanden sein muß, der mindestens 6 deutsche Stimmen angehören.

Der Generalrat bestellt eines seiner ausländischen Mitglieder oder einen anderen Ausländer, der eine von den vorgenannten ausländischen Staatsangehörigkeiten besitzt, zum Kommissar für die Notenausgabe.

Der Beschluß muß auch mit mindestens 9 Stimmen gefaßt werden, der mindestens 6 ausländische Stimmen angehören.

Die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter Kontrolle des Kommissars für die Notenausgabe durch die Notenabteilung der Bank. Der Kommissar ist ermächtigt und seine Aufgabe soll im wesentlichen darin bestehen, die Durchführungen derjenigen Bestimmungen des Gezetes und der Satzung zu gewährleisten, die die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten beziehen. Zu diesem Zwecke soll der Kommissar das Recht haben, die Vorlage aller Unterlagen zu verlangen, die er für die Durchführung seiner Aufgabe für zweckmäßig hält. Er kann auch bei der Bank persönlich oder durch seine Hilfsarbeiter alle auf die Durchführung seiner Aufgabe bezüglichen Untersuchungen anstellen. Er kann den Sitzungen des Direktoriums antwohnen. Dem Kommissar sind die täglichen Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten fortlaufend zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

Die Mitwirkung des Kommissars an der Ausfertigung und Anfertigung der Noten wird durch einen Ausfertigungs- und Anfertigungsstempel beurkundet, der nach Anweisung des Kommissars angebracht werden soll. Jede Note, die die Bank in Umlauf setzt, muß diesen Stempel tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Großer Preisvorteil!

Beim Einkauf von Schuhwaren bietet Ihnen der direkte Bezug von dem größten Werk der Deutschen Schuhfabrikation **Wittmann & Co.** Verlangen Sie in Ihrem Interesse unseren neu erschienenen illustrierten Katalog für alle Schuharten, welcher Ihnen sofort kostenlos übersandt wird.

Wittmann & Co. Schuhwaren-Manufaktur Weiden a. M.
Gegründet 1896. Postfach 37.
Dauernde Nachbestellungen beweisen die Güte unserer Fabrikate. Viele Anerkennungen.